

Werkhofverbund DalaKoop Tal

Einwohnergemeinde Salgesch – Einwohnergemeinde Varen

Statuten

des Gemeindezweckverbandes
«Werkhofverbund DalaKoop Tal»

Fassung: 11. November 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organisation und Aufgaben	4
A. Urversammlungen.....	4
B. Organe.....	5
a) Delegiertenversammlung	5
b) Ausschuss.....	6
c) Revisor	7
C. Werkhofleitung	8
III. Finanzierung und Abrechnung	8
IV. Rechte der Stimmberechtigten	9
V. Rechtsmittel	9
VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
VII. Genehmigung.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen „<i>Werkhofverbund DalaKoop Tal</i>“, nachfolgend «Werkhofverbund» genannt, gründen die Einwohnergemeinden Varen und Salgesch einen öffentlich-rechtlichen Gemeindezweckverband i.S. von Art. 116 ff des kantonalen Gemeindegesetzes (GemG). ² Sitz des Werkhofverbundes ist Varen. ³ Der Werkhofverbund wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
Zweck	Art. 2 ¹ Ziel des Werkhofverbundes ist die gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereich der Werkhofdienste. Die Aufgaben beinhalten insbesondere den baulichen und betrieblichen Strassenunterhalt, den Winterdienst, Unterhalt und Pflege der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Wege, Gewässerunterhalt- und Pflege, Trink- und Abwasser und Reb- bewässerung. ² Der Werkhofverbund kann weitere Aufgaben übernehmen und im Rahmen seiner materiellen und personellen Ressourcen Dienstleistungen für Dritte erbringen.
Wesentliche Vorschriften	Art. 3 Als wesentliche Vorschriften im Sinne von Art. 117 Abs. 3 GemG, deren Änderung dem fakultativen Referendum unterstehen, gelten der Zweckartikel (Art. 2), die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Werkhofverbund, sowie die Auflösung des Werkhofverbundes.
Mitgliedschaft	Art. 4 ¹ Mitglieder des Werkhofverbundes sind die Einwohnergemeinden Salgesch und Varen. ² Der Gemeindezweckverband kann weitere Einwohnergemeinden aufnehmen. Die Aufnahmebedingungen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. ³ Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband erfordert die Anpassung der Statuten.
Gründung und Vereinigung der Werkbetriebe	Art. 5 ¹ Die Gründung des Werkhofverbundes erfolgt durch Annahme dieser Statuten durch die jeweiligen Urversammlungen der Verbandsgemeinden. ² Mit der Gründung des Werkhofverbundes legen die Einwohnergemeinden Salgesch und Varen ihre jeweiligen Werkhofbetriebe zu einem Werkhofbetrieb mit dem Namen «Werkhofverbund DalaKoop Tal» zusammen und übertragen diesem den gemeinsamen Betrieb.
Vereinigung der Inventare	Art. 6 Sämtliche Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und das Kleininventar der bestehenden Betriebe werden rückwirkend per 01.01.2022 von den Verbandsgemeinden im Sinn einer stehenden Sacheinlage in den Werkhofverbund eingebracht. Die Inventare sind getrennt nach den Verbandsgemeinden zu erfassen. Der Zustand und der Wert sind festzuhalten. Die Inventare sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Werkhöfe, Eigentumsverhältnisse	Art. 7 ¹ Die Werkhofimmobilien verbleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. ² Die Gemeinden verpachten ihre Werkhofimmobilien an den Werkhofverbund. Der Unterhalt ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Die Details regelt ein Pachtvertrag.
Übernahme von Rechtsverhältnissen und Besitzstandeswahrung	Art. 8 Auf den Zeitpunkt der Gründung übernimmt der Werkhofverbund sämtliche Arbeitsverhältnisse der vom Zusammenschluss erfassten Arbeitnehmer der beiden Gemeinden. Der Werkhofverbund führt diese Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer unter Besitzstandeswahrung weiter.
Rechtspersönlichkeit	Art. 9 Nach Annahme dieser Statuten durch die jeweilige Urversammlung der Gemeinden und nach Genehmigung der Statuten durch den Staatsrat erlangt der Verband die Rechtspersönlichkeit.
Austritt	Art. 10 ¹ Ein Austritt hat durch Beschluss der Urversammlung zu erfolgen und ist jeweils per Ende Jahr möglich, wobei der Austrittsbeschluss ein Jahr im Voraus zu fassen und der Partnergemeinde schriftlich mitzuteilen ist. ² Beim Austritt einer Gründergemeinde wird der Gemeindezweckverband aufgelöst. Allfällige Verbindlichkeiten und Guthaben sind aufgrund der Betriebsabrechnung zu teilen. Die bei der Gründung eingebrachten stehenden Sacheinlagen werden angerechnet. Im Übrigen richtet sich die Liquidation nach den gesetzlichen Regeln der einfachen Gesellschaft (Art. 530 OR). ³ Wird eine weitere Gemeinde Mitglied im Werkhofverbund, werden die Austrittsregelungen neu verhandelt.
Bekanntmachungen	Art. 11 Die vom Werkhofverbund ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern notwendig, im kantonalen Amtsblatt und in den Anschlagkästen der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen. Mitteilungen des Werkhofverbundes an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
Personen- und Funktionsbezeichnungen	Art. 12 Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Organisation und Aufgaben

A. Urversammlungen

Aufgaben und Kompetenzen	Art. 13 Zum Kompetenz- und Aufgabenbereich der Urversammlungen der Verbandsgemeinden gehören: a) Der Erlass der Verbandsstatuten; b) fakultatives Referendum betreffend Änderung der Statuten;
--------------------------	--

- c) Beschlüsse über Vorlagen, gegen welche das Referendum zustande gekommen ist;
- d) Beschluss über den Austritt aus dem Verband.

Beschlussfassung

Art. 14 Für die Annahme einer Vorlage bedarf es der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Stimmt eine Gemeinde nicht zu, gilt die Vorlage als abgelehnt.

B. Organe

Organe

Art. 15 Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Ausschuss
- c) Die Revisoren

a) Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 16 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Werkhofverbundes und besteht aus vier Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde bestimmt zwei Delegierte.

Wahl der Delegierten,
Amtsdauer

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet seine Delegierten. Eine allfällige Stellvertretung der Delegierten ist möglich. Sie wird durch den jeweiligen Gemeinderat intern geregelt.

² Die Amtsdauer der Gewählten stimmt mit derjenigen der Gemeinderäte überein (Verwaltungsperiode). Die Delegierten sind zu Beginn der Verwaltungsperiode zu bezeichnen. Sie sind wieder wählbar. Sie können durch den Rat, der sie ernannt hat, abberufen und ersetzt werden.

Einberufung

Art. 18 ¹ Die Delegiertenversammlung wird durchgeführt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Die Einladung hat schriftlich per E-Mail durch den Präsidenten des Ausschusses oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

² Alle Mitglieder des Ausschusses können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teilnehmen.

³ Der Werkhofleiter nimmt an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.

Beratung und Beschlussfassung

Art. 19 ¹ Den Vorsitz übernimmt der Präsident des Ausschusses, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Vorsitzende verfügt über ein Stimmrecht.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten beider Gemeinden anwesend ist. Beschlüsse und

Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident, bei Wahlen das Los. Gegen die Stimmen aller Delegierten einer Gemeinde kann weder ein Beschluss gefasst werden noch eine Wahl erfolgen.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 20 Der Delegiertenversammlung kommen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) die Wahl des Werkhofleiters;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes mit Jahresrechnung, des Jahresprogrammes mit Budget, nach Ablauf der 20-tägigen öffentlichen Auflage in beiden Gemeinden (fakultatives Referendum);
- c) Entscheid über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Ausschusses überschreiten; bis zu einem Betrag von Fr. 80'000.-- für eine neue nicht gebundene Aufgabe, bzw. bis zu einem Betrag von Fr. 8'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- d) Festlegung der Organisationsstrukturen und des Stellenplanes;
- e) Verabschiedung und Änderung der Leistungsvereinbarung zwischen Verband und Gemeinden;
- f) Die Änderung der Statuten (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gegen die Änderung der von den Statuten bezeichneten wesentlichen Vorschriften);
- g) Auflösung des Zweckverbandes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Urversammlungen der Verbandsgemeinden;
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

b) Ausschuss

Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Der jeweilige Gemeinderat delegiert je ein Mitglied in den Ausschuss.

² Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Er bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten, wobei nicht beide der gleichen Gemeinde angehören dürfen. Das Präsidium wechselt zweijährlich alternierend zwischen den Gemeinden, beginnend ab 1.7.2022.

Einberufung

Art. 22 ¹ Der Ausschuss trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, jeweils auf schriftliche Einladung per E-Mail durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten.

² Der Werkhofleiter nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Bei der Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern hat der Werkhofleiter ein Stimmrecht.

Beschlussfassung

Art. 23 ¹ Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Ausschussmitglied jeder Gemeinde vertreten ist.

² Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.

³ Kann kein Beschluss gefasst werden, muss die Angelegenheit der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

⁴ Über die Ausschusssitzungen wird Protokoll geführt, welches den Gemeinderäten der jeweiligen Gemeinden unverzüglich nach der Sitzung zuzustellen ist.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 24 Dem Ausschuss kommen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Vollzug des übergeordneten Rechts, der Beschlüsse und Reglemente der Delegiertenversammlung;
- b) Erlass von Leitbild, internen Reglementen und Weisungen für den Betrieb;
- c) Genehmigung von Stellenbeschreibungen inkl. Rechte und Pflichten für den Werkhofleiter und alle Mitarbeitenden;
- d) Festsetzung der Anstellungsbedingungen gemäss dem Personalreglement des Werkhofverbundes;
- e) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern, gemeinsam mit dem Werkhofleiter
- f) Beratung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung, insbesondere des Budgets, der Jahresrechnung, der Projekte und Investitionen des Verbandes;
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, bis zu einem Betrag von Fr. 50'000.-- für eine neue nicht gebundene Ausgabe bzw. bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Reparaturen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Betriebsaktivitäten erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeinden sofort nach Beschluss des Ausschusses mitzuteilen und zu begründen.

Zeichnungsberechtigung

Art. 25 ¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv zu zweien.

² Der Ausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Aufgabendelegation

Art. 26 Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung übertragen.

c) Revisoren

Aufgaben

Art. 27 ¹ Die Delegiertenversammlung ernennt zweijährlich alternierend die Revisionsstelle einer der Verbandsgemeinden als Revisor. Der Revisor prüft einmal jährlich die Rechnung, die Betriebsführung sowie die Tätigkeit des Ausschusses.

² Mit der verwaltungsinternen Rechnungsrevision kann auch ein Treuhandbüro beauftragt werden.

³ Der Revisor erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

C. Werkhofleitung

Aufgaben, organisatorische Eingliederung

Art. 28 ¹ Die operative Leitung des Werkbetriebes obliegt dem Werkhofleiter. Er ist administrativ dem Präsidenten des Ausschusses direkt unterstellt.

² Die Aufgaben des Werkhofleiters werden in einem Stellenbeschrieb, welcher durch den Ausschuss zu genehmigen ist, umschrieben. Der Stellenbeschrieb ist Bestandteil des Dienstvertrages.

³ Der Werkhofleiter entscheidet gemeinsam mit dem Ausschuss über Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern gemäss Stellenplan.

III. Finanzierung und Abrechnung

Finanzhaushalt

Art. 29 Der Ausschuss plant und führt den Finanzhaushalt mit eigener Bilanz nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Mittelbeschaffung

Art. 30 ¹ Der Werkhofverbund beschafft sich seine Einnahmen durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 31 Abs. 2 und Art. 32
- b) Allfällige Beiträge und Abgeltungen von Bund und Kantonen, welche nicht direkt an die Gemeinden gehen

² Allfällige Gewinne werden dem Kapitalkonto zugewiesen.

Kostenverteilung

Art. 31 ¹ Die Kosten werden entsprechend der für die Gemeinden geleisteten Arbeiten verteilt. Die Kostenaufteilung erfolgt aufgrund einer Vollkostenrechnung.

² Die Gemeinden leisten nach Finanzbedarf Akontozahlungen in einem durch den Ausschuss festzulegenden Verhältnis.

Finanzierung der Investitionen

Art. 32 Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren, wenn das Vermögen des Zweckverbandes nicht ausreicht, um Investitionen zu tätigen. Die Darlehen der Verbandsgemeinden sind zu einem Prozentsatz entsprechend dem Leitzinssatz der Walliser Kantonalbank für Hypothekarkredite im 1. Rang zu verzinsen.

Rechnungsführung	Art. 33 Der Ausschuss bezeichnet die Stelle, welche die Buchhaltung des Verbandes führt und die Jahresrechnung sowie die Bilanz erstellt.
------------------	--

IV. Rechte der Stimmberechtigten

Referendum	Art. 34 ¹ Der Entscheid über ausserordentliche Ausgaben über einem Betrag von Fr. 80'000.-- für eine neue nicht gebundene Ausgabe bzw. über einem Betrag von Fr. 8'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben unterliegen dem fakultativen Referendum.
------------	---

V. Streitigkeiten

Streitigkeiten	Art. 35 Alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes oder zwischen dem Verband und seinen Organen oder seinen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht wird gebildet aus je einem Gemeinderevisor der Verbandsgemeinden, die ihrerseits gemeinsam einen Obmann ernennen. Das Verfahren richtet sich nach den Regeln der Walliser Zivilprozessordnung.
----------------	--

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 36 Diese Statuten treten nach erfolgter Annahme durch die jeweiligen Urversammlungen beider Verbandsgemeinden und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.
Revision der Statuten	Art. 37 Eine Total- oder Teilrevision der vorliegenden Statuten ist nur mit einem einfachen Mehr der Delegierten zulässig. Gegen die Stimmen aller Delegierten einer Gemeinde kann weder ein Beschluss gefasst werden noch eine Wahl erfolgen. Bei Stimmengleichheit gilt die Revision als abgelehnt. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gegen die Änderung von wesentlichen Vorschriften gemäß Art. 3.
Übergangsbestimmungen	Art. 38 ¹ Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Statuten und der Wahl der Organe nimmt der Verband seine Tätigkeit auf. ² Die Übernahme von Maschinen, Geräten und Ausrüstung aus dem Besitze der Gemeinden in das Eigentum des Zweckverbandes wird in einem speziellen Protokoll festgehalten und von den Gemeindevorständen genehmigt.

VII. Genehmigung

Genehmigung

Art. 39 Diese Statuten wurden von den Verbandsgemeinden genehmigt, in Salgesch an der Urversammlung vom 09.12.2021, in Varen an der Urversammlung vom 13.12.2021.

Gemeinde Salgesch
Salgesch, 09.12.2021

Gemeinde Varen
Varen, 13.12.2021

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident

.....
Gilles Florey

.....
Manfred Bayard

Der Gemeindeschreiber

Die Gemeindeschreiberin

.....
Stefan Schmidt

.....
Julia Bayard-Plaschy

Der Staatsrat hat diese Statuten genehmigt am